



Wenn die Versicherung nicht zahlt ...

Ursachen und Gründe – und was man dagegen tun kann

Fragt man nach der Meinung zu Versicherern, so sind sich die meisten einig: „Die Versicherer kassieren nur, und wenn es darum geht zu leisten, zieren sie sich und kürzen die Leistung.“ Aber ist dem wirklich so? Wenn ja, was sind die Ursachen? In diesem Beitrag werden einige typische Gründe für eine Leistungsverweigerung erläutert und aufgezeigt, was man jeweils tun kann, um am Ende die erwartete Leistung zu erhalten.

Die Beiträge wurden nicht bezahlt

Klingt banal, kommt aber häufiger vor als man denkt. Wenn der Versicherte die Beiträge nicht bezahlt hat, kann es passieren, dass die Versicherung nicht zahlt – und das zu Recht. Denn hier liegt ein Verstoß gegen die Obliegenheiten des Versicherten vor, wodurch der Versicherer von der Leistung befreit ist. Daher: Am besten immer die Abbuchung der Beiträge per SEPA-Mandat erlauben und für eine ausreichende Deckung des Kontos sorgen.

Falsche Angaben bei der Antragstellung

Bewusst oder unbewusst – falsche oder fehlerhafte Angaben bei der Antragstellung können im Leistungsfall den Versicherungsschutz kosten. Insbesondere bei der Berufsunfähigkeits- oder Krankentagegeld- und Krankenversicherung ist die korrekte Angabe der Gesundheitsdaten bei der Antragstellung enorm wichtig. Zu empfehlen ist, vorab einen Auszug aus der Patientenakte bei den behandelnden Ärzten anzufordern, damit bei der Antragstellung nichts vergessen wird. Manchmal kommen durch diese Unterlagen auch Diagnosen zur Kenntnis, die dem Versicherten bis dahin völlig unbekannt waren. Dennoch können diese im Leistungsfall, wenn der Versicherer sie ermittelt und diese für den Fall entscheidend sind, im Nachgang dazu führen, dass die Leistung verweigert wird.

Unterbliebene Meldung einer Risikoerhöhung

Sie haben das Behandlungsspektrum Ihrer Zahnarztpraxis um implantologische Eingriffe erweitert? Nicht vergessen, dieses erhöhte Risiko der Berufshaftpflichtversicherung mitzuteilen!

Oder Ihr Kind hat eine Tischlerlehre absolviert und an das Wohnhaus wird nun eine Werkstatt angebaut? Die Werkstatt stellt ein erhöhtes Feuerrisiko dar, was unter Umständen der Gebäudeversicherung gemeldet werden muss. Oder Sie renovieren und das Haus wurde eingerüstet? Dann in die Bedingungen schauen, ob dies der Hausratversicherung gemeldet werden muss, da durch das Gerüst die Einbruchgefahr gestiegen ist. Oder Sie rauchen seit einiger Zeit gelegentlich? Dann prüfen, ob das für die (Risiko-)Lebensversicherung relevant ist. Denn in allen Fällen gilt: Erfolgt keine Meldung über das veränderte Risiko, kann die Versicherung die Leistung ganz oder teilweise verweigern.

Unterbliebene Meldung der Werterhöhung

Im Laufe der Jahre schafft man sich so manches an. Man wird zum Kunstsammler, andere investieren in Goldmünzen oder in eine Wein- beziehungsweise Whiskysammlung. Wieder andere bauen das Eigenheim weiter aus und lassen Marmorböden oder Stuckdecken anbringen. Eines haben alle Fälle gemeinsam – der Wert der Immobilie oder des Hausrats erhöht sich deutlich. Dies dann unbedingt auch der Versicherung melden, damit der „theoretische Neuwert“ weiterhin versichert ist. Gleiches gilt für die Praxiseinrichtung: Der Versicherungswert sollte dem Neuwert der Einrichtung entsprechen, nicht dem Zeitwert. Wann haben Sie die Verträge zuletzt angepasst?

Zu späte oder nicht ausreichende Meldung eines Schadens

Viele Risikolebens- oder Unfallversicherungen enthalten einen Passus, dass der Todesfall des versicherten Angehörigen unver-

züglich zu melden ist. Also nicht erst die Bestattung abwarten, sondern möglichst sofort reagieren! Diese vermeintliche Schikane hat ganz praktische Gründe: Dem Versicherer muss die Möglichkeit eingeräumt werden, im Zweifel die Todesursache zu prüfen.

Gleiches gilt für die Meldung erst nach Behebung eines Schadens. Denn wenn der Schaden bereits behoben wurde (zum Beispiel Wasserschaden oder Sturmschaden), wird dem Versicherer die Option genommen, die Schadenhöhe zu prüfen. Notdürftige Absicherungen sind selbstverständlich erlaubt und auch angeraten. Am besten immer Bilder des Schadens machen und beschädigte Teile aufbewahren.

Es besteht kein Versicherungsschutz

Eine der häufigsten Ursachen ist, dass bestimmte Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Hierzu gehören beispielsweise in den meisten Rechtsschutzverträgen die Kosten einer Scheidung. In der Gebäude- und Hausratversicherung ist in der Regel ein Schaden wegen steigendem Grundwasser nicht versichert, in der Kfz-Vollkasko der unter Alkoholeinfluss verursachte Schaden.

Fazit: Die Bedingungen der Versicherer sind sicher keine angenehme Bettelkür. Jedoch ist es wichtig, zumindest die Passagen „was ist nicht versichert“ und „was sind die Obliegenheiten“ zu lesen. Auch die Passage „was ist versichert“ sollte man studieren. Es ist viel „Juristen-Deutsch“ zu verdauen, es bringt aber ebenso Klarheit und bewahrt vor der Ablehnung eines Schadens.

Dipl.-Volkswirt Stephan Grüner
Geschäftsführer eazf Consult GmbH

KONTAKT

Sie haben Fragen oder benötigen Unterstützung bei der Auswahl der für Sie wirklich notwendigen Absicherungen? Bei Interesse an einer Analyse und Beratung zur Überprüfung Ihrer Versicherungsverträge oder der Betreuung Ihrer Versicherungen durch die eazf Consult können Sie unter www.zahnarzt-versichern.de eine Anfrage stellen. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei unserem Berater Michael Weber auch unter der Telefonnummer 089 230211-492.



ANZEIGE

© Catarina Belova/Shutterstock.com

GIORNATE VERONESI

14./ 15. JUNI 2024
VALPOLICELLA (ITALIEN)

OEMUS
EVENT
SELECTION

HIER
ANMELDEN

www.giornate-veronesi.info

